
Schutzkonzept

Covid 19:

ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 04. März 2021

1. Grundlage

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26)
- Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage

2. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt vor, während und nach der Einwohnergemeindeversammlung Rothrist vom 04.03.2021.

3. Ziel des Konzepts

Das vorliegende Schutzkonzept soll die Durchführung der Gemeindeversammlung gewährleisten. Dabei wird dem Schutz der Gesundheit der Stimmberechtigten höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Stimmberechtigten gefragt.

4. Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung beschliesst über Geschäfte, die ihr das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) oder die Gemeindeordnung der Gemeinde Rothrist zuweist. Sie übt die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben aus. Eine Durchführung der Gemeindeversammlung ist für den demokratischen Prozess der Gemeinde und somit auch für das Funktionieren der Gemeinde von grosser Bedeutung. Aufgrund dessen wird die ausserordentliche Gemeindeversammlung am 04.03.2021 im gewohnten Rahmen, jedoch unter Einhaltung der Schutzmassnahmen, durchgeführt.

Gemeindeversammlungen sind öffentlich. Gemäss § 26 Abs. 1 GG kann der Vorsitzende aus wichtigen Gründen die Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen untersagen. Mangelnder Platz ist ein wichtiger Grund für einen solchen Ausschluss. Mit Ausnahme der Presse sind somit **keine Gäste** zugelassen.

Verantwortlich für das Schutzkonzept ist der Gemeinderat Rothrist.

5. Räumlichkeit

Die Gemeindeversammlung findet in der Dreifachturnhalle Breiten statt.

6. Regeln für Stimmbürger/innen der Versammlung

- Es herrscht eine **Maskenpflicht**. Diese gilt für alle Teilnehmenden bereits ab dem Betreten des Areals Gemeindebauten Breiten und erstreckt sich über die jeweils zu betretenden Gemeindeligenschaften, inkl. Vorräume, Versammlungslokal, etc.
- Alle Personen halten einen Abstand von mind. 1.5 Meter zueinander ein. Bei Anzeichen von Krankheitssymptomen soll auf die Teilnahme an der Gemeindeversammlung verzichtet werden.
- Besonders gefährdete Personengruppen dürfen nicht von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen werden. Sie werden jedoch ermutigt, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen.
- Die bekannten Abstandsvorschriften (mind. 1.5 m) sind, wenn immer möglich einzuhalten. Das Versammlungslokal wird entsprechend eingerichtet und vorbereitet. Persönliche Kontakte, sprich persönliche Unterredungen, soziale Kontakte, etc., sind auf ein Minimum zu beschränken, resp. wo möglich zu vermeiden.
- Um das "Contact Tracing" sicherzustellen, werden nach Abgabe des Stimmrechtsausweises die Kontaktdaten (Telefon-Nummern auf den Stimmrechtsausweisen) erfasst. Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren für eine Dauer von 14 Tagen sicher, danach werden die Stimmrechtsausweise vernichtet.
- Für Wortmeldungen steht ein Rednerpult inklusive eines Mikrofons zur Verfügung. Das Mikrofon und das Rednerpult werden nach jedem/jeder Redner/in desinfiziert. Für den Redner gilt **keine Maskenpflicht**.
- Beim Eingang steht Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Der Gemeinderat macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit COVID-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindekanzlei zu informieren.

7. Ausschluss / Wegweisung

Nach § 24 Abs. 1 GG hat der Gemeindeammann den Vorsitz, leitet die Verhandlungen und sorgt für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. Gestützt auf diese Bestimmung kann der Gemeindeammann – wenn alles andere nichts nützt – einen Stimmberechtigten, der sich weigert, die Schutzmassnahmen zu befolgen, von der Versammlung weisen. Auch kranken Personen sowie Personen mit Symptomen wird der Einlass zur Gemeindeversammlung verweigert bzw. sie werden aus dem Versammlungslokal verwiesen.

Nach Art. 3b Abs. 2 lit. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können, von der Maskenpflicht ausgenommen. Legt ein Stimmberechtigter einen derartigen Nachweis vor, kann er nicht von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen werden. Die Person ist mit dem erforderlichen Abstand separat zu platzieren.

Kontaktperson

Stefan Jung, Gemeindeschreiber, Telefon 062 785 36 10

4852 Rothrist, 01. Februar 2021

GEMEINDERAT ROTHTRIST